

Wiener Landtag

34. Sitzung vom 25. April 1977

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|---|--------|---|--------|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | von Gutachterkommissionen in Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten (Beilage Nr. 6) | |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Schieder | (S. 1) |
| 3. Pr.Z. 1306, P. 1: Vorlage des Gesetzes über die Einrichtung und die Regelung des Aufgabenbereiches | | Abstimmung (S. 2) | |

Vorsitzender: Erster Präsident Maria Hlawka.
Schriftführer: Die Abg. Wiesinger und Ing. Kreiner.

(Beginn um 10 Uhr.)

Präsident Maria Hlawka: Die 34. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet. Entschuldigt sind die Abgeordneten Kopfensteiner, Dr. Nowak, Gertrude Stiehl und Professor Zörner.

Es liegt ein Antrag der Abg. Dr. Habl, Dkfm. Doktor Wöber und Genossen betreffend Einführung der Briefwahl, vor allem im Interesse der Behinderten und Senioren, vor. Ich weise diesen Antrag dem amtsführenden Stadtrat für Inneres und Bürgerservice zu.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Post 1 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes über die Einrichtung und die Regelung des Aufgabenbereiches von Gutachterkommissionen in Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten.

Die Berichterstattung erfolgt nach § 23 der Geschäftsordnung. Berichterstatter hiezu ist Herr amtsführender Stadtrat Schieder. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Schieder: Frau Präsident! Hoher Landtag! Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und die Regelung des Aufgabenbereiches von Gutachterkommissionen in Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten wurde der Wiener Landesregierung und dem Ausschuß für Inneres und Bürgerservice vorgelegt und dort einstimmig genehmigt.

Meine Damen und Herren! Es ist eine Tatsache, an der nicht vorbeizusehen ist, daß die bauliche Substanz vieler Gemeinden und Städte Österreichs — Wien ist davon nicht ausgenommen — zu einem erheblichen Teil erneuerungsbedürftig ist. Im Laufe der Zeit haben Zahl und Umfang der assanierungsbedürftigen Wohngebiete, auch zufolge der eingetretenen Zeitschäden, ständig zugenommen. Zahlreiche Wohngebiete entsprechen somit nicht mehr den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sowie an die Sicherheit der darin wohnenden Menschen. Leider muß damit gerechnet werden, daß sich diese Situation infolge der eintreten-

den Zeitschäden sowie der Erhöhung des Wohnstandards zunehmend verschärfen wird.

Auf dem Bodenmarkt verursachen die unangemessen hohen Bodenpreise ein überproportionales Ansteigen der finanziellen Erfordernisse für Wohnbauzwecke und beeinflussen damit auch die Mietzinse der Neubauwohnungen ungünstig. Besondere Probleme ergeben sich dadurch, daß Grund und Boden nicht ausreichend vorhanden ist und nicht beliebig vermehrt werden kann. Da die Lösung dieses Problems nicht dem Marktmechanismus überlassen bleiben darf, war es zur Herstellung einer funktionsfähigen Bodenordnung im Interesse einer verstärkten Wohnbautätigkeit erforderlich, gesetzliche Maßnahmen zur Bodenbeschaffung in die Wege zu leiten.

Die beiden vom Bund erlassenen diesbezüglichen Gesetze, nämlich das Stadterneuerungsgesetz 1974 und das Bodenbeschaffungsgesetz 1974, haben die Beseitigung dieser dargestellten unbefriedigenden Zustände durch Assanierung von überalterten Wohngebieten sowie die Beschaffung von Grundstücken für Wohnbauzwecke zum Inhalt. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Absichten erhalten diese beiden Gesetze eine Reihe von Rechtsinstrumenten, um den grundsätzlichen gesetzlichen Erfordernissen Genüge zu tun.

So kennt das Stadterneuerungsgesetz 1974 eine Verpflichtung, der Gemeinde Grundstücke vor ihrem Verkauf unter Bekanntgabe des Kaufpreises und aller Nebenbedingungen zum Kauf anzubieten. Weiter muß in den Assanierungsgebieten die Übertragung des Eigentums, die Einräumung eines Baurechtes und eines Fruchtnutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden von den Bezirksverwaltungsbehörden genehmigt werden. Schließlich können auch Grundstücke aus Assanierungsgründen enteignet werden.

Im Bodenbeschaffungsgesetz 1974 ist vorgesehen, daß die Gemeinde in Kaufverträge über unbebaute Grundstücke an Stelle des Käufers eintreten kann. Schließlich enthält auch das Bodenbeschaffungsgesetz 1974 die Möglichkeit der Enteignung.

In all diesen Fällen ist es notwendig, daß hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen Gutachten erstellt werden. Mit dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wurde die verfassungsgesetz-

liche Basis der im Stadterneuerungsgesetz 1974 und im Bodenbeschaffungsgesetz 1974 dafür vorgesehenen Gutachterkommissionen beseitigt und die Kompetenz zur Regelung des Verfahrens über die Erstellung von Gutachten den Ländern übertragen.

Wir haben deshalb einen Entwurf ausgearbeitet, der davon ausgeht, daß die grundsätzlichen Bestimmungen des Stadterneuerungsgesetzes 1974 und des Bodenbeschaffungsgesetzes 1974 betreffend die Gutachterkommissionen obsolet sind und daß es nun Sache des Landes Wien ist, über die Erstellung von Gutachten über die nach den Gesetzen zu erbringenden Leistungen eigene landesgesetzliche Bestimmungen zu treffen. Das Bundesland Wien hat sich hiebei dafür entschieden, die Gutachterkommission des Bundesgesetzgebers in ihren wesentlichen Grundzügen zu übernehmen. Das Ergebnis dieser Überlegungen ist nun der gegenständliche vorliegende Entwurf.

Ich möchte noch anfügen, daß er selbstverständlich einer Begutachtung unterzogen wurde. Zu diesem Begutachtungsverfahren ist zu bemerken, daß lediglich die Wiener Rechtsanwaltskammer sowie die Wiener Landwirtschaftskammer eine in mehreren Punkten negativ gehaltene Stellungnahme abgegeben haben, die aber durch die Abänderung des ursprünglichen Entwurfes größtenteils gegenstandslos wurde. Die übrigen befragten Stellen haben entweder ausdrücklich zugestimmt oder sehr konstruktive Anregungen gemacht, die auch im überarbeiteten Entwurf Eingang gefunden haben. Es besteht somit Gewähr, daß durch das vorliegende Landesgesetz die Funktionsfähigkeit der Gut-

achterkommission beziehungsweise die Abgabe fundierter Gutachten für das Land Wien gesichert ist.

Ich stelle daher den Antrag, der Wiener Landtag wolle den Entwurf eines Landesgesetzes über die Errichtung und die Regelung des Aufgabenbereiches von Gutachterkommissionen in Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten zum Beschluß erheben.

Präsident Maria **Hlawka**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist einstimmig. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung angenommen.

Es liegen keine weiteren Tagesordnungspunkte vor. Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 10.10 Uhr.)